



Wiking Faltbootwanderer Kirchweyhe e.V.

Satzung

I. Name, Zweck und Sitz des Vereins

§1 Der Verein Wiking Faltbootwanderer Kirchweyhe e.V. dient der Pflege des Kanusports, insbesondere des Kanuwanderns, und verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Er gehört dem Landeskanoverband des Deutschen Kanuverbandes und dem Landessportbund des Deutschen Sportbundes an.

Der Verein ist politisch und religiös neutral.

§2 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Mittel dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Sitz des Vereins ist Weyhe-Kirchweyhe, Landkreis Diepholz.

II. Die Organe des Vereins

1. Vertretung des Vereins

§4 Der Verein wird durch seinen Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

2. Der Vorstand

§5 Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er hat in allen wichtigen Angelegenheiten einen Beschluss der Mitgliederversammlung herbeizuführen, soweit nicht die Dringlichkeit im Wege steht.

Der Vorstand soll regelmäßig zusammentreten. Die Einberufung kann mündlich und ohne Einhaltung einer Frist erfolgen. Dabei braucht der Gegenstand der Beschlussfassung nicht mitgeteilt zu werden.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten.

§6 Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Kassenwart. Die Mitgliederversammlung kann weitere Fachwarte zu Mitgliedern des Vorstandes bestellen.

Die nicht volljährigen Mitglieder des Vereins können einen Jugendsprecher in den Vorstand wählen, der älter sein darf. Das Nähere regeln sie durch eine Wahlordnung, die der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung bedarf. Die Amtszeit des Jugendsprechers beginnt mit der nächsten auf seine Wahl folgenden Mitgliederversammlung, es sei denn, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder seine Bestätigung verweigert.

§7 Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

Ihre Amtszeit endet spätestens mit der dritten auf ihre Wahl folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung sowie mit dem Ausscheiden aus dem Verein. Sie können jederzeit abgewählt werden, der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Kassenwart jedoch nur durch die Wahl eines Nachfolgers.

Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Kassenwart sind im Falle ihres Rücktritts verpflichtet, ihr Amt bis zur Wahl eines Nachfolgers fortzuführen, wenn und solange ihnen dies den Umständen nach zuzumuten ist.

Besteht gegen ein Mitglied des Vorstandes der Verdacht, in Ausübung seines Amtes wissentlich zum Nachteil des Vereins gehandelt zu haben, so kann der Restvorstand es einstweilen seines Amtes entheben. Er hat alsbald eine Entscheidung der Mitgliederversammlung herbeizuführen.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so bestellt der Restvorstand ein anderes Vorstandsmitglied zu seinem Vertreter für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung. Besteht der Restvorstand aus weniger als drei Personen, ist die Wahl eines Nachfolgers unverzüglich herbeizuführen.

§8 Die Mitglieder des Vorstandes erfüllen ihre Aufgaben ehrenamtlich. Die Mitgliederversammlung kann ihnen eine Aufwandsentschädigung gewähren.

3. Die Mitgliederversammlung

§ 9 Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

§10 Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres statt.

Die Einladung muss mindestens 14 Tage vorher an jedes stimmberechtigte Mitglied unter dessen dem Vorsitzenden mitgeteilter Anschrift zur Post gegeben werden. Mit Zustimmung des Empfängers kann die Einladung auch durch Telefax, E-Mail oder ein vergleichbares Verfahren übermittelt werden. Beschlüsse der ordentlichen Mitgliederversammlung sind nur wirksam, wenn der Gegenstand der Beschlussfassung mit der Einberufung oder innerhalb der für diese geltenden Frist durch Aushang im Bootshaus bekannt gegeben worden ist.

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig und entscheidet mit einfacher Mehrheit, soweit nichts anderes bestimmt ist. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied über 14 Jahre. Wahlen und Abstimmungen müssen geheim durchgeführt werden, wenn es beantragt und der Antrag von mindestens einem Zehntel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder unterstützt wird.

Anstelle des Vorsitzenden kann jedes stimmberechtigte Mitglied zum Versammlungsleiter gewählt werden.

Das Versammlungsprotokoll enthält den wesentlichen Inhalt der Erörterungen und die gefassten Beschlüsse. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.

§11 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn der fünfte Teil der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe es schriftlich verlangt.

Die Einberufungsfrist kann in Eilfällen bis auf drei Tage verkürzt werden. Beschlüsse sind nur gültig, wenn der Gegenstand der Beschlussfassung mit der Einberufung bekannt gegeben wurde. Im übrigen gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung.

III. Die Mitgliedschaft

§12 Die Mitgliedschaft kann erworben werden als ausübendes (aktives) oder förderndes (passives) Mitglied. Aktive Mitglieder müssen schwimmen können, soweit es sich nicht um Kinder handelt, die nur unter Aufsicht eines allein verantwortlichen Erziehungsberechtigten den Sport ausüben. Das Tragen einer Schwimmweste ist dann Pflicht.

Wird die Mitgliedschaft nach Vollendung des 16. Lebensjahres erworben, ist ein Eintrittsgeld zu zahlen.

§13 Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Gegen seine Entscheidung können der Eintretende und jedes Mitglied binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe durch Aushang im Bootshaus die Mitgliederversammlung anrufen.

Minderjährige müssen nachweisen, dass ihr gesetzlicher Vertreter mit der Mitgliedschaft und allen sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten einverstanden ist.

In den Verein werden nur Fahrzeuge aufgenommen, die dem reinen Kanusport dienen. Die Verwendung von Bootsmotoren ist ausgeschlossen.

§14 Jedem Mitglied stehen die Anlagen, Einrichtungen und Sportgeräte des Vereins zu Verfügung, insbesondere hat jedes aktive Mitglied Anspruch auf einen Bootslagerplatz.

Die Ausübung des Sports in und außerhalb des Vereins und die Benutzung der Anlagen, Einrichtungen und Sportgeräte des Vereins erfolgen auf eigene Gefahr. Der Verein übernimmt für die Person und die eingebrachten Gegenstände der Mitglieder und ihrer Gäste keine Haftung. Soweit dennoch, gleich aus welchem Rechtsgrund, eine Haftung des Vereins in Betracht kommt, ist diese ebenso wie die persönliche Haftung der Mitglieder des Vorstandes und aller im Auftrage des Vereins tätigen Mitglieder auf Vorsatz und grober Fahrlässigkeit beschränkt, es sei denn, dass der Schaden im Einzelfall durch Versicherung ohne Gefahr des Regresses gedeckt ist. Der Verein und seine Beauftragten haften nicht für Erfüllungsgehilfen und sonstige Dritte. Versicherungsschutz besteht nur im Rahmen der Sportversicherung des Landessportbundes. Jedem Mitglied wird empfohlen, für seine Sachen eine Kaskoversicherung abzuschließen.

Die Mitgliederversammlung kann die Benutzung der Anlagen, Einrichtungen und Sportgeräte des Vereins, die Durchführung von sportlichen und sonstigen Veranstaltungen sowie jede im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft stehende Ausübung des Sports durch besondere Ordnungen mit Wirkung für und gegen alle Mitglieder regeln. Darin kann die Benutzung oder Teilnahme beschränkt, Kostenbeiträge vorgesehen, die Haftung der Beteiligten untereinander und gegenüber dem Verein geregelt und Ordnungsmaßnahmen einschließlich Geldbußen vorgesehen werden. Die Mitgliederversammlung kann diese Befugnisse ganz oder teilweise auf den Vorstand übertragen.

§15 Die von den Mitgliedern zu leistenden Beiträge richten sich nach den Bedürfnissen des Vereins.

a) Der Jahresbeitrag dient der Deckung der laufenden Kosten. Daneben können für Bootslagerplatz und Schrank Platzmieten erhoben werden. Diese Beiträge werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt. Sie sind jährlich im Voraus bis spätestens 31. März zu zahlen. Der Vorstand kann Stundung und Ratenzahlung nur bis zum 30. September bewilligen.

b) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können zweckgebundene Sonderbeiträge (Umlagen) erhoben werden. Über Änderungen des Verwendungszwecks entscheidet die Mitgliederversammlung.

c) Der Vorstand kann die Mitglieder zu Arbeits- und Ordnungsdienst heranziehen und dazu allgemeine Bestimmungen treffen. Über die Anzahl der zu leistenden Arbeitsstunden und ein Ersatzgeld, das auch bei unverschuldeter Säumnis erhoben werden kann, beschließt die Mitgliederversammlung.

d) Passive Mitglieder leisten einen Beitrag, der ihrer Verbundenheit mit dem Verein Ausdruck gibt. Die ordentliche Mitgliederversammlung kann einen Mindestbeitrag festsetzen. Eine Pflicht zu Arbeitsdienstleistungen und zur Zahlung von Umlagen besteht nicht.

- e) Werden fällige Verpflichtungen gegenüber dem Verein auf einmalige Mahnung nicht binnen zwei Wochen erfüllt, ist ein Zuschlag von 5,- Euro zu zahlen.
- f) Beschlüsse über Beiträge und Arbeitsleistungen gelten, wenn sie nicht ausdrücklich befristet sind, bis zu einer anderweitigen Beschlussfassung.

§16 Der Austritt aus dem Verein muss schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden erklärt werden. Er kann ohne Zustimmung des Vorstandes nur zum Ende eines Kalenderjahres oder binnen einer Woche nach einer ordentlichen Mitgliederversammlung rückwirkend zum Ende des Vorjahres erfolgen. Dies gilt auch für den Wechsel von aktiver zu passiver Mitgliedschaft.

§17 Aus dem Verein kann ausgeschlossen werden, wer

- a) während eines Probejahres seit seiner Aufnahme in den Verein durch sein Verhalten gezeigt hat, dass er sich in die Gemeinschaft der Mitglieder nicht einfügt,
- b) fällige Verpflichtungen gegenüber dem Verein auf einmal wiederholte Mahnung nicht unverzüglich erfüllt,
- c) gegen Satzung, Ordnungen und Beschlüsse des Vereins verstößt, Person oder Eigentum anderer gefährdet oder das Ansehen des Vereins schädigt.

Die Entscheidung trifft der Vorstand. In den Fällen a) und c) muss dem Mitglied Gelegenheit gegeben werden, sich vor einer Versammlung des Vorstandes zu rechtfertigen. Im Falle b) ist der Ausschluss unter Setzung einer Zahlungsfrist schriftlich an letzte bekannte Anschrift anzudrohen.

Gegen den Ausschluss kann binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe die Mitgliederversammlung angerufen werden.

§18 Bis zur vollständigen Bezahlung aller Beiträge dürfen die eingebrachten Sportgeräte ausscheidender Mitglieder nicht aus den Vereinsräumen entfernt werden.

IV. Schlussvorschriften

§19 Änderungen der Satzung bedürfen der Zustimmung von mehr als zwei Dritteln der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder des Vereins. Zu Änderungen des Vereinszwecks oder Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von mindestens 9/10 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins notwendig.

§20 Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Niedersachsen e.V., der es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des gemeinnützigen Breitensports zu verwenden hat.

Die Satzung ist am 1.6.1958 erstmals errichtet und am 19.1.1959 geändert und der Verein am 25.3.1959 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Syke (VR 110) eingetragen worden. Am 18.3.1966 ist die Satzung insgesamt neu gefasst und dies am 15.7.1966 eingetragen worden. Weitere Änderungen erfolgten am 10.1.1971 (eingetragen am 14.4.1971 – AG Syke VR 110) sowie am 10.1.1976, 17.1.1984, 12.1.1985 und 21.1.1989 (eingetragen am 19.5.1976, 24.6.1985 und 18.5.1989 – AG Syke 8 VR 213), am 13.1.2007 (eingetragen am 06.02.2007 – AG Walsrode VR110047) sowie am 18.01.2014 (eingetragen am 26.05.2014 – AG Walsrode VR 110047).